



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1990

Berlin, den 26. Januar 1990

Teil I Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
11. 1. 90	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Handwerks	7
11. 1. 90	Gesetz zur Änderung des Luftfahrtgesetzes	8
11. 1. 90	Gesetz über Reisen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik in das Ausland — Reisegesetz —	8
11. 1. 90	Gesetz zur Anpassung rechtlicher Regelungen an das Reisegesetz	10
11. 1. 90	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Wahlperiode der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik	10
11. 1. 90	Beschluß über Veränderungen in zeitweiligen Ausschüssen der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik	11
4. 1. 90	Beschluß des Präsidiums der Volkskammer der DDR zur Tätigkeit des bisherigen Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion	11
15. 1. 90	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik	11
21. 12. 89	Zweite Verordnung über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — 2. Lieferverordnung (LVO) —	11
11. 1. 90	Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Reisen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik in das Ausland — Reisegesetz —	12
11. 1. 90	Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften	13
8. 1. 90	Bekanntmachung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift	13
10. 1. 90	Anordnung Nr. 2 über die Festsetzung von Gebühren für Leistungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik	13
19. 1. 90	Anordnung Nr. Pr. 211/4 über die Industriepreise für Neubauleistungen	14
19. 1. 90	Anordnung Nr. Pr. 212/4 über die Industriepreise für Baureparaturen	14
21. 12. 89	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Berufsbildung	14

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Handwerks vom 11. Januar 1990

§ 1

Die Absätze 2 bis 4 des § 14 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. Nr. 91 S. 827) in der Fassung des Gesetzes vom 12. März 1958 zur Ergänzung des Gesetzes zur Förderung des Handwerks (GBl. I Nr. 20 S. 261) werden aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am elften Januar neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtzehnten Januar neunzehnhundertneunzig

Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
Prof. Dr. Gerlach